

SATZUNG FÖRDERVEREIN

Satzung des "Fördervereins der Bibliothek Mihla " e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen " Förderverein der Bibliothek Mihla" .

(2) Er hat seinen Sitz in Mihla, Marktstraße 18, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck

- im öffentlichen Interesse die Einrichtung und den Betrieb der Bibliothek in Mihla, Marktstraße 18, zu fördern

- Förderung der Bildung

- Förderung der Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betrieb der Bibliothek Mihla

- Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten der VG (Führungen, Lesungen ect.)

- Zusammenarbeit mit den Grund-/Regelschulen der VG (Führungen, Lesungen, ect.)

- kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene (Autorenlesungen, Theater, Musik, Fachvorträge etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2001.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrag in die Mitgliederliste.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch schriftliche Austrittserklärung am Ende eines Kalendermonats

c) durch Ausschluss aus dem Verein

d) bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung oder wesentlicher Änderung in der Erfassung oder Satzung der betreffenden juristischen Person

(4) Die Mitgliederversammlung schließt ein Mitglied aus, wenn Tatsachen vorliegen, die eine weitere Mitgliedschaft angesichts des Zwecks des Vereins unzumutbar erscheinen lassen.

(5) Solche Tatsachen sind insbesondere:

a) die beharrliche Beitragsverweigerung

b) die beharrliche und grundlose Weigerung der Zusammenarbeit mit dem Verein

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Anteile vom Vermögen werden nicht übertragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeiträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. (Die Beitragsordnung ist als Anlage der Satzung beigefügt.)

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind berechtigt, Anträge zur Abstimmung an den Vorstand zu stellen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Das Stimmrecht ist durch schriftliche Bevollmächtigung, die vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden muss, übertragbar. Zwischen einzelnen Mitgliedern ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und den Vorstand in seinen Bestrebungen zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und die festgesetzten Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung zu entrichten.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 2 Wochen vor dem Termin. Danach können Anträge der Mitglieder binnen einer Woche schriftlich und begründet dem Vorsitzenden nachgereicht werden. Über spätere Anträge wird in der Mitgliederversammlung verhandelt, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie zur Behandlung zulässt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Jahresrechnung, den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes
- b) den Haushaltsplan
- c) die Anträge
- d) die Höhe der Beiträge
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen

h) die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorsitzenden
- b) den Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) den Kassenwart
- d) weitere Mitglieder als Beisitzer
- e) zwei Rechnungsprüfer

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder über Änderungen der Satzung.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/ von der Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden/e Vorsitzenden/e und den Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Unterstützung des Vorsitzenden in seiner Arbeit
- b) Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen
- f) Beschlussfassung über Vorhaben grundsätzlicher Art

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen wird schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden eingeladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen (Rechnungsprüfungsbericht).

Die Prüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

(2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins wird in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet auf nochmalige Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mihla übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Betreibers der Bibliothek Mihla zu verwenden hat.

(3) Hat der Verein bei Auflösung Verbindlichkeiten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Auflösung (Liquidation) erfolgt durch den Vorstand. Die weitere Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Mihla, Stand 13. 11. 2014

P. Böttcher

St. Nowatzky

G. Scheler

- Vereinsvorsitzende-
Schriftführer-

- Stellvertreter-

-